

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der DGH AUSTRIA GmbH, (nachfolgend „DGH AUSTRIA“ genannt), Reichenhallerstr. 7
5020 Salzburg, Austria, E-Mail: info@dgh-austria.at

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für sämtliche Verträge der DGH AUSTRIA mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Kunde“ genannt).

1.2. Von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn DGH Austria ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine eigenen Geschäfts- und/oder Einkaufsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.

1.3. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der AGB, es sei denn dem Vertragspartner wurde vor Vertragsabschluss eine andere Fassung zugänglich gemacht.

Spätere Änderungen können nach Maßgabe von Ziffer 21. erfolgen.

2. Vertragsabschluss

Ein Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn DGH Austria eine Bestellung des Kunden annimmt, wobei der Kunde mit seiner Bestellung ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages abgibt. Das Absenden der bestellten Ware oder einer Rechnung an den Kunden steht einer ausdrücklichen Annahmeerklärung gleich.

Eine DGH AUSTRIA verschickte Bestätigung des Bestellungseinganges und etwaige Statusberichte stellen noch keine Annahme des Angebots dar.

3. Preise, Gebühren und Kosten für Sonderbestellungen, Nachnahmesendungen, Versicherungen

3.1. Es gelten die aktuellen Preise am Tag der Auslieferung. Preisänderungen können sich insbesondere aus der Erhöhung gesetzlich vorgesehener Abgaben ergeben, die in dem Preis enthalten sind.

3.2. Bei der Bestellung von Waren, die nicht im Sortiment von DGH AUSTRIA enthalten sind und die auf Wunsch des Kunden geliefert werden, berechnet DGH AUSTRIA eine Bearbeitungsgebühr von 15.-. Die Bearbeitungsgebühr wird auf der Rechnung gesondert ausgewiesen und im Falle der Reklamation nicht erstattet.

3.3. Alle Preise verstehen sich ohne Verpackungs- und Versandkosten. Diese werden dem Kunden zusätzlich berechnet. Dies gilt nicht, wenn die Ware auf Wunsch des Kunden direkt an den Endkunden geliefert wird. In diesem Fall treffen die Parteien eine individuelle Vereinbarung über die Liefer- und Versandkosten.

3.4. Der Kunde trägt die Versicherungskosten gemäß Ziffer 7.1.2.

3.5. Alle Preise sowie Angaben zu Kosten und Gebühren verstehen sich zuzüglich der am Tag der Auslieferung gültigen Umsatzsteuer.

4. Zahlungsarten, Bearbeitungsgebühren und Bankspesen bei Nichtzahlung, Verzugszinsen, Mahngebühren, Zahlungsanrechnung und Tilgungsregeln

4.1. Der Kunde hat die Möglichkeit, die bestellte Ware per Banküberweisung (bei Vorkasse) oder per Lastschriftverfahren zu bezahlen. Die Zahlung hat sofort ohne Abzug zu erfolgen. Bei Bezahlung per SEPA-Lastschriftverfahren wird DGH AUSTRIA dem Kunden die Abbuchung mindestens drei Geschäftstage im Voraus ankündigen („Pre-Notification-Frist“).

Der Kunde hat sicherzustellen, dass sein Konto zum angekündigten Abbuchungszeitpunkt die erforderliche Deckung aufweist.

4.2. DGH AUSTRIA behält sich vor, Zahlungsarten im Einzelfall auszuschließen oder nur gegen Vorauszahlung zu liefern. Bei neu aufgenommenen Geschäftsverbindungen erfolgen die ersten fünf Lieferungen grundsätzlich gegen Vorauszahlung oder Zahlung bei Lieferung.

4.3. Für Rücklastschriften berechnet DGH AUSTRIA € 20,00 an Bearbeitungsgebühren; die Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden wie etwa für entstandene Bankspesen – bleibt vorbehalten.

Eine Rückgabegebühr wird nicht erhoben, wenn die Rücklastschrift auf einer Unterdeckung des Kontos des Kunden beruht und der Abbuchungsversuch zu einem anderen als dem von DGH AUSTRIA angekündigten Abbuchungszeitpunkt erfolgt ist.

Liegen Rücklastschriften vor, ist DGH AUSTRIA bis zum vollen Ausgleich der Forderungen berechtigt, weitere Lieferungen zurückzuhalten.

4.4. Der Kunde gerät mit der Zahlung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf, wenn der Rechnungsbetrag nicht innerhalb der in der Rechnung angeführten Zahlungsfrist in voller Höhe geleistet wird.“

Bei Zahlungsverzug ist DGH AUSTRIA berechtigt, Verzugszinsen in der für Unternehmer (9,2 % p.a. über dem Basiszins) gesetzlich zulässigen Höhe zu verrechnen.

Die Geltendmachung von weiteren Verzugsschäden bleibt vorbehalten.

- 4.5. Für verzugsbegründete Erstmahnungen wird dem Kunden keine Mahngebühr verrechnet. Sollte DGH AUSTRIA wegen Zahlungsverzug dem Kunden weitere Mahnungen oder Zahlungserinnerungen übermitteln, so wird dafür gemäß § 458 UGB jeweils ein Entschädigungsbetrag von pauschal € 40,- verrechnet.

- 4.6. Bei Zahlungsverzug und/oder erheblicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden kann DGH AUSTRIA offene Forderungen sofort fällig stellen und für noch nicht ausgeführte Lieferungen und Leistungen wahlweise nach freiem Ermessen Zahlung bei Auslieferung oder Vorauszahlung verlangen.

DGH AUSTRIA geht von einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse insbesondere bei Erhalt unbefriedigender Kreditauskünfte (z.B. Verschlechterung der Bonität laut Wirtschaftsauskunft) über den Kunden aus.

- 4.7. Im Falle des Verzuges werden (Teil)Zahlungen durch den Kunden zunächst auf dessen ältere Außenstände angerechnet.

Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist DGH AUSTRIA berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

5. Lieferfristen

- 5.1. Sofern keine konkreten Lieferfristen schriftlich vereinbart sind, liefert DGH AUSTRIA bestellte und verfügbare Waren ehestmöglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen
- nach Vertragsschluss bzw.
 - bei Vorauskasse nach Zahlungseingang,
- an die vereinbarte Lieferadresse.

Diese 30-tägige Frist gilt als eingehalten, wenn die bestellte Ware binnen der Frist das Lager verlassen hat.

- 5.2. Der Kunde hat DGH AUSTRIA bei Überschreitung der Lieferfrist eine Nachfrist von 14 Tagen zu setzen.
- 5.3. Nach Verstreichen der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Falls der Kunde auch nach Ablauf der Nachfrist nicht zurücktritt, wird die bestellte Ware von DGH AUSTRIA nach Verfügbarkeit geliefert.

6. Nichtlieferung durch Vorlieferanten

- 6.1. Ist der bestellte Gegenstand nicht oder vorübergehend nicht lieferbar, wird DGH AUSTRIA den Kunden hierüber unverzüglich informieren. In diesem Fall sind der Kunde und DGH AUSTRIA zum Vertragsrücktritt berechtigt.

Bis zur Selbstbelieferung durch den Vorlieferanten ist DGH AUSTRIA von der Leistungspflicht befreit, es sei denn, DGH AUSTRIA hat die Nichtlieferung durch den Vorlieferanten zu vertreten.

- 6.2. Im Falle des berechtigten Rücktritts durch den Kunden wegen Nichtlieferung werden bereits auf den Kaufpreis gezahlte Beträge unverzüglich erstattet.
- 6.3. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, DGH AUSTRIA hat die Nichtlieferung durch den Vorlieferanten zu vertreten.

7. Erfüllungsort, Lieferung und Gefahrtragung

- 7.1. Erfüllungsort ist der Sitz von DGH AUSTRIA.

- 7.1.1. Bei Auslieferungen an einen anderen Ort geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung spätestens mit Übergabe an das beauftragte Transportunternehmen auf den Kunden über. Dies gilt auch für den Fall, dass DGH AUSTRIA die Kosten für den Transport übernommen hat.

- 7.1.2. Zur Absicherung des Transportrisikos werden die Lieferungen auf Kosten des Kunden automatisch transportversichert. Die Versicherungskosten sind abhängig vom Warennettowert und werden dem Kunden mit der bestellten Ware in Rechnung gestellt. Von der Versicherung gezahlte Beträge werden von DGH AUSTRIA unverzüglich an den Kunden weitergeleitet.

- 7.1.3. Für den Fall, dass der Kunde ausdrücklich mitteilt, dass er Gebotskunde eines Speditions- und Rollfuhrversicherungsscheins (SVS/RVS) ist, ist er verpflichtet, die Ware selbst zu versichern. Der Kunde hat DGH AUSTRIA in diesem Fall den Gebotskundenstatus zu bestätigen.

- 7.2. Bestellt der Kunde mehrere Artikel, die mangels sofortiger Lieferbarkeit nicht gemeinsam verschickt werden können, liefert DGH AUSTRIA die Waren je nach Verfügbarkeit in Teillieferungen, es sei denn, die teilweise Lieferung ist wegen eines funktionellen Zusammenhangs der Artikel oder aus anderen Gründen erkennbar nicht von Interesse für den Kunden. Die Versandkosten gemäß Ziffer 3.3. werden dem Kunden nur einmal berechnet.

- 7.3. Die Lieferung erfolgt per Paketdienst oder Spedition. Wird die bestellte Ware per Spedition ausgeliefert, erfolgt die Lieferung bis zur Haustür.

Im Falle von vereinbarten, weitergehenden Transportleistungen mit einem Frachtführer sind anfallende zusätzliche Kosten vom Kunden zu tragen.

- 7.4. Zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme der Verkaufsverpackungen ist

DGH AUSTRIA an einem Entsorgungssystem im Sinne des § 7 Verpackungsgesetz beteiligt.

Der Kunde kann die Verkaufsverpackungen daher an jeder vorgesehenen Sammelstelle des Entsorgungssystems zurückgeben. Die Registrierung und Kennzeichnung der Verkaufsverpackung entsprechen den gesetzlichen Anforderungen des deutschen Rechts. Ist der Kunde Wiederverkäufer und verkauft er die Ware an Kunden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ist er allein für die Einhaltung etwaiger gesetzlicher Anforderungen zur Registrierung und Kennzeichnung der Verkaufsverpackungen verantwortlich. Er stellt DGH AUSTRIA von etwaigen Schäden und Kosten auf erstes Anfordern frei, die aus der schuldhaften Nichteinhaltung dieser gesetzlichen Anforderungen resultieren.

8. Annahme und Annahmeverzug, Tragung zusätzlicher Kosten durch Kunden, Pönale

8.1. Dem Kunden obliegt die Annahme der bestellten Ware.

8.2. DGH AUSTRIA wird im Falle des Annahmeverzuges dem Kunden eine Nachfrist für die Annahme setzen und etwaige zusätzliche Kosten für Lagerung, Transport etc. in Rechnung stellen.

Des Weiteren behält sich DGH AUSTRIA bei Unternehmergeschäften im Falle des Annahmeverzuges durch den Kunden vor, von diesem ein Pönale in Höhe von 20 % des vereinbarten Preises zu fordern, es sei denn, der Kunde weist nach, dass DGH AUSTRIA nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

9. Untersuchungs- und Rügepflicht

9.1 Der Kunde ist verpflichtet Mängel der abgelieferten Ware unverzüglich zu rügen, andernfalls die Ware als genehmigt gilt.

Bei verdeckten Mängeln ist Rüge unverzüglich nach Entdeckung zu erstatten, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieser Mängel als genehmigt.

9.2. Die Mängelrüge hat schriftlich zu erfolgen und ist mit einer konkreten Mängelbeschreibung zu versehen. Die Frist zur Mängelrüge beträgt 48 Stunden seit Erhalt der Ware, bei verdeckten Mängeln seit deren Entdeckung.

9.3. Äußerlich erkennbare Schäden der Transportverpackung sowie auf diesen Transportschäden beruhende erkennbare Schäden der Ware müssen auf dem Frachtbrief der Spedition oder auf dem Lieferschein vermerkt und vom Frachtführer bestätigt und innerhalb von 48 Stunden unter Beifügung des Vermerks schriftlich DGH AUSTRIA angezeigt werden, damit DGH AUSTRIA seinerseits der Anzeigepflicht aus der Transportversicherung (Ziffer 7.1.2.) nachkommen kann.

10. Exportbestimmungen, Exportgenehmigung bei Weiterverkauf der Ware

10.1. Der Kunde wird von DGH AUSTRIA gekaufte Waren nicht unter Verstoß gegen wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen verkaufen oder ausführen, die auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) gelten oder erlassen wurden oder durch das AWG umgesetzt werden. Der Kunde wird von DGH AUSTRIA gekaufte Waren weder an Länder, für welche die Europäische Union oder die USA restriktive Maßnahmen angeordnet haben, noch unter Verstoß gegen die jeweils geltenden Sanktionslisten der Vereinten Nationen, Europäischen Union oder USA exportieren oder weiterverkaufen. Zu den Sanktionslisten zählen u.a.:

- United Nations Security Council Consolidated List (UN-Liste)
- Consolidated Screening List (US-Liste)
- Consolidated List of Sanctions (EU-Liste)

Der Kunde hat zu beachten, dass er die jeweils aktuellen Listen und Maßnahmen berücksichtigt.

10.2. Der Kunde ist verpflichtet, von DGH AUSTRIA gekaufte Waren in Länder, die in den unter Ziffer 10.1. genannten Gesetzen oder Bestimmungen als verbotene Bestimmungsziele erwähnt werden, nur mit einer entsprechenden behördlichen Genehmigung zu exportieren.

Auf Verlangen von DGH AUSTRIA weist der Kunde eine entsprechende Genehmigung nach.

Der Kunde darf die Waren nicht an einen Käufer weiterverkaufen, bei dem der Kunde Kenntnis davon hat (oder hinreichende Gründe für die Annahme hat), dass der Käufer die Waren zu exportieren beabsichtigt, ohne zuvor eine entsprechend erforderliche Exportgenehmigung einzuholen.

10.3. Verkauft der Kunde an einen Weiterverkäufer, hat er ihm die Verpflichtungen aufzuerlegen, die den Verpflichtungen dieser Ziffern 10.1. und 10.2. entsprechen.

11. Gewährleistung

11.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung der Ware.

11.2. Im Falle eines Mangels der Sache hat der Kunde DGH AUSTRIA eine angemessene Frist zum Austausch oder zur Verbesserung zu setzen. Der Kunde hat DGH AUSTRIA die Sache zum Zweck der Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen. Ist das für DGH AUSTRIA unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, kann der Kunde die Rückerstattung des Kaufpreises oder im Falle eines geringfügigen Mangels eine Preisminderung verlangen.

11.3. Bei Lieferung gebrauchter Waren sind Gewährleistungsansprüche für Mängel der Kaufsache sowie Ansprüche auf Schadensersatz aufgrund von Mängeln der Kaufsache ausgeschlossen. Gebrauchte Waren in diesem Sinne sind auch Waren, die von DGH AUSTRIA überarbeitet und erneuert wurden.

11.4. Gewährleistungs- oder Garantieansprüche bestehen nicht bei einer übermäßigen Beanspruchung der Kaufsache. In einem solchen Fall liegt kein Mangel vor. Hierzu zählt insbesondere die Verwendung von Speichermedien zur Nutzung oder Generierung von Kryptowährungen, die dazu führen kann, dass sich die Haltbarkeit von Speichermedien im Vergleich zur gewöhnlichen Verwendung erheblich verkürzt. Die von DGH AUSTRIA verkauften Speichermedien sind nicht für die Verwendung für Kryptowährung geeignet. Soweit Kunden von DGH AUSTRIA Speichermedien erwerben und weiterverkaufen, sind sie dazu verpflichtet, ihre jeweiligen Abnehmer auf den Inhalt der vorgenannten Regelung hinzuweisen und die Eignung der Speichermedien für eine Verwendung im Zusammenhang mit Kryptowährung auszuschließen.

11.5. Für die Rücksendung mangelhafter Waren gilt Ziffer 18 mit der Maßgabe, dass DGH AUSTRIA nicht berechtigt ist, dem Gewährleistungsrecht des Kunden einen Verstoß des Kunden gegen die RMA-Richtlinien entgegenzuhalten.

11.6. Speichermedien sind grundsätzlich nicht für die Verwendung im Bereich der Automobil- und Flugzeugindustrie geeignet, es sei denn, das Produkt enthält ausdrückliche Hinweise darauf, dass es für eine solche Verwendung geeignet ist. Gewährleistungsansprüche sind insoweit ausgeschlossen. Käufer, die Speichermedien von DGH AUSTRIA erwerben und weiterverkaufen, sind dazu verpflichtet, ihre weiteren Abnehmer auf die vorgenannte fehlende Eignung hinzuweisen und Gewährleistungsansprüche insoweit auszuschließen.

12. Haftung und Haftungsbeschränkungen

12.1. Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung und aus unerlaubter Handlung sowie Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen sowohl gegenüber DGH AUSTRIA als auch gegenüber seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

12.2. DGH AUSTRIA haftet bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten bei leichter Fahrlässigkeit.

12.3. Unberührt von den Haftungsbeschränkungen der Ziffern 12.1. und 12.2. bleiben die gesetzlichen Haftungsbestimmungen für Personenschäden sowie Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

12.3. Im Falle des Schadensersatzanspruchs für die leicht fahrlässige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und in Fällen der grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

12.4. Wegen unverschuldeten Irrtümern und Druck- oder Übermittlungsfehlern, welche DGH AUSTRIA zur Vertragsanfechtung berechtigen, kann der Kunde Schadensersatz als Folge der Vertragsanfechtung nicht geltend machen.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum von DGH AUSTRIA.

13.2. DGH AUSTRIA behält sich darüber hinaus das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entstandenen Forderungen einschließlich aller Forderungen aus Anschlussaufträgen und Nachbestellungen (nachfolgend „Gesamtforderung“ genannt) vor.

13.3. Der Kunde tritt alle Forderungen, die er aus einer Weiterveräußerung der gelieferten Ware an seine Vertragspartner erwirbt, sicherungshalber in voller Höhe an DGH AUSTRIA ab. Der Kunde ist widerruflich zur Einziehung dieser Forderungen ermächtigt.

DGH AUSTRIA wird die Einziehungsermächtigung nur widerrufen und die abgetretenen Forderungen selbst einziehen, wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber DGH AUSTRIA in Verzug gerät oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt ist.

13.4. DGH AUSTRIA ist verpflichtet, die bestehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr Wert die Gesamtforderung um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht im Ermessen von DGH AUSTRIA.

13.5. DGH AUSTRIA ist bei Verträgen, bei denen die gelieferte Ware unter Eigentumsvorbehalt steht, zum Rücktritt berechtigt, wenn der Käufer mit der Kaufpreiszahlung oder einer Gesamtforderung von mehr als € 250,00 in Verzug gerät. Dieses Rücktrittsrecht ist auf Verträge beschränkt, bei denen der Wert der gelieferten Ware maximal 120 % der Gesamtforderung beträgt.

14. Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsrecht

14.1. Der Kunde ist nicht zur Aufrechnung berechtigt, es sei denn, die Gegenforderungen sind von DGH AUSTRIA nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt.

14.2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nicht geltend machen.

15. Sonderbestimmungen für Direktversendungsverträge (Drop-Shipping-Verträge).

Übernimmt DGH Austria für den Kunden gegen zusätzliche Vergütung die direkte Versendung der Ware im Namen des Kunden an den Endkunden im

Wege des Streckengeschäfts so ergeben sich die Bestimmungen aus dem gesonderten Drop-Shipping-Vertrag zwischen DGH AUSTRIA und dem Kunden. Ergänzend dazu gilt:

- 15.1. *(Soweit die Ware auf gesonderten Wunsch des Zwischenhändlers an Endkunden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gesendet wird, gelten Ziffer 7.4. S. 4 und 5 entsprechend.)* Sollte im Land des Endkunden DGH AUSTRIA alleinige Verantwortliche für die Registrierung und Lizenzierung der Verpackungen sein, ohne dass gesetzlich die Möglichkeit bestünde, diese Verpflichtungen auf den Kunden zu übertragen, ist der Kunde verpflichtet, DGH AUSTRIA hierüber vor der Belieferung des Endkunden schriftlich oder in elektronischer Form hinzuweisen. Dabei teilt der Kunde DGH AUSTRIA auch im Einzelnen mit, welche verpackungsrechtlichen Bestimmungen DGH AUSTRIA in dem entsprechenden Land zu beachten hat. Der Kunde stellt DGH AUSTRIA bei schuldhafter Missachtung der vorgenannten Verpflichtungen von sämtlichen Schäden, erforderlichen Kosten (einschließlich Anwaltskosten) und ggf. Bußgeldern auf erstes Anfordern frei.
- 15.2. Für den Fall, dass die Ware aufgrund eines Transportschadens beschädigt bei dem Endkunden angeliefert (1 B Ware) und die Annahme durch den Endkunden verweigert wird, erfolgt die Abwicklung im Rahmen der Transportversicherung. Dies gilt nicht, wenn der Kunde Gebotskunde im Sinne der Ziffer 7.1.3 dieses Vertrags ist. In diesem Fall schickt DGH AUSTRIA die Ware an den Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, DGH AUSTRIA die Frachtkosten für die Versendung der Ware an den Endkunden und diejenigen für die Versendung der Ware an den Kunden zu erstatten.

16. Datenschutz

- 16.1. DGH AUSTRIA hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO, DSAG, TKG) in der gültigen Fassung ein. Personenbezogene Daten werden nur dann erhoben, genutzt und weitergegeben, wenn dies gesetzlich erlaubt ist, oder der Vertragspartner in die Datenerhebung einwilligt bzw. eingewilligt hat.
- 16.2. Näheres entnehmen Sie bitte den Datenschutzhinweisen auf der Webseite von DGH AUSTRIA: www.dgh-austria.at

17. Verantwortung des Kunden für Datensicherheit bei Reparatur-, Umbau-, Erweiterungsarbeiten durch DGH AUSTRIA

- 17.1. Der Kunde ist für die Sicherheit seiner Daten selbst verantwortlich. Bei Reparaturaufträgen oder Umbauten und Erweiterungen von an DGH AUSTRIA übergebenen Geräten hat der Kunde durch eigenes Personal auf eigene Kosten zeitlich unmittelbar vor Durchführung der Arbeiten durch DGH AUSTRIA eine vollständige Sicherung

des Datenbestandes auf externe Speichermedien durchzuführen.

- 17.2. DGH AUSTRIA übernimmt keine Garantie für die Sicherheit und den Bestand der Daten und keine Haftung für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Daten oder Datenbeständen. Eine Garantie wird auch dann nicht übernommen, wenn ausdrücklich vereinbart wurde, auf die Datensicherheit besonderen Wert zu legen.
- 17.3. Schadenersatzansprüche wegen der teilweisen oder gesamten Vernichtung von Daten des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, der Kunde weist DGH AUSTRIA grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beim Umgang mit den Daten nach.
- ## 18. Online-Registrierung für Bestellungen, Schutz der Zugangsdaten durch Kunden
- 18.1. Für die Nutzung des Internet-Angebots von DGH AUSTRIA ist eine Registrierung des Kunden sowie die Speicherung der von ihm angegebenen Daten zwingend erforderlich. Nach der Registrierung wird für den Kunden ein Nutzerkonto eingerichtet. Dem Kunden werden die erforderlichen Zugangs- und Nutzungsdaten mitgeteilt (im Folgenden einschließlich des Passworts „Zugangsdaten“ genannt). DGH AUSTRIA ist zur späteren Änderung der Zugangsdaten des Kunden berechtigt. In diesem Fall werden dem Kunden die neuen Zugangsdaten unverzüglich mitgeteilt.
- 18.2. Der Kunde ist für den Schutz der Zugangsdaten verantwortlich. Er trägt dafür Sorge, dass innerhalb seines Unternehmens nur vertretungsberechtigte Mitarbeiter Zugriff zu den Zugangsdaten erhalten. Die Zugangsdaten sind geheim zu halten und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, DGH AUSTRIA hat schriftlich zugestimmt.

Der Kunde klärt die vertretungsberechtigten Mitarbeiter über die in dieser Ziffer vorgesehenen Geheimhaltungspflichten auf. Dem Kunden ist bekannt, dass Dritte bei Kenntnis der Zugangsdaten die Möglichkeit haben, im Namen des Kunden Bestellungen bei DGH AUSTRIA vorzunehmen. Stellt der Kunde fest oder hegt er den Verdacht, dass seine Zugangsdaten von Dritten genutzt werden, ist er zur unverzüglichen Änderung seiner Zugangsdaten oder, falls ihm dies nicht möglich ist, zur unverzüglichen Unterrichtung von DGH AUSTRIA verpflichtet.

- 18.3. Bei begründetem Verdacht auf Missbrauch der Zugangsdaten des Kunden, insbesondere wenn dieser durch den Kunden angezeigt wurde, ist DGH AUSTRIA zur sofortigen Sperrung des Zugangs berechtigt. DGH AUSTRIA wird den Kunden unverzüglich über die Sperrung informieren.
- 18.4. DGH AUSTRIA haftet nicht für Schäden, die dem Kunden durch Missbrauch oder Verlust der Zugangsdaten entstehen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig durch DGH AUSTRIA verursacht.

19. Warenrücksendungen

19.1. Warenrücksendungen außerhalb gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche des Kunden aus der ursprünglichen Bestellung unterliegen den RMA-Richtlinien von DGH AUSTRIA.

Diese sind unter www.dgh-austria.at abrufbar.

19.2. Erteilte Gutschriften werden ausschließlich mit Neubestellungen verrechnet. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.

19.3. Artikel, die DGH AUSTRIA nicht im Sortiment führt und/oder die auf Wunsch des Kunden beim Hersteller bestellt wurden, können weder storniert noch zurückgenommen werden.

20. Gerichtsstand, anwendbares Recht

20.1. Gerichtsstand ist Wien.

Zur Entscheidung aller im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist im zweiseitigen Unternehmergegeschäft das am Sitz von DGH AUSTRIA sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

20.2. DGH AUSTRIA ist berechtigt, ihre Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

20.3. Der zwingende Gerichtsstand in Verbraucherangelegenheiten bleibt von den Ziffern 20.1. und 20.2. unberührt.

21. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

21.1. DGH AUSTRIA ist zu Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Wirkung für die Zukunft berechtigt. Die Änderungen werden wirksam, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer geänderten Form in ein Rechtsgeschäft einbezogen werden.

21.2. Sie werden weiters wirksam, wenn DGH AUSTRIA auf die Änderungen hinweist, der Kunde die Änderungen zur Kenntnis nehmen kann und diesen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht.

21.3. Für den Fall des Widerspruchs behält sich DGH AUSTRIA die Beendigung der Geschäftsbeziehung vor.

22. Schlussbestimmungen

22.1. Mündliche Vereinbarungen, Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen der Parteien sind nur dann wirksam, wenn sie durch DGH AUSTRIA schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für die Abrede, auf die Schriftform zu verzichten.

22.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben sowohl der Vertrag

als auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen gültig und wirksam.

Der Kunde und DGH AUSTRIA verpflichten sich, die entsprechende Bestimmung durch Regelungen zu ersetzen, die dem Vertragszweck wirtschaftlich entsprechen.